

Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen	[Besonderer Teil]
	Seite 1 von 8

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 06. Februar 2019

Anschrift:

Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH

Bahnhof 2

73457 Essingen

Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen	[Besonderer Teil]
	Seite 2 von 8

Inhalt

0 Verzeichnis der Abkürzungen 0

1 Ergänzungen/Abweichungen zu / von den NBS-AT 1

1.1 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT 4

1.2 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT 4

1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT 4

1.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT 4

1.5 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT 4

1.6 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT 4

1.7 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT 5

1.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT 5

1.9 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT 5

1.10. Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT 5

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen 2

3. Entgeltgrundsätze 3

3.1. Grundsatz 7

3.2 Nutzungsabhängige Komponenten 7

3.3 Entgelte für die Nutzung der Außenreinigungsanlage 7

3.4 Änderungen der Nutzung 7

Anlage 1: Preisliste der Serviceeinrichtung Essingen 1

Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen	[Besonderer Teil]
	Seite 3 von 8

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
Go-Ahead	Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen	[Besonderer Teil]
	Seite 4 von 8

1 Ergänzungen/Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Die Vertragssprache ist Deutsch, die Kommunikationssprache in der Serviceeinrichtung mit der Leitstelle und den anderen Betriebsmitarbeitern ist ebenfalls Deutsch.

1.2 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung.

1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für eine Schulung der „Anweisung für den Bahnbetrieb“ der Serviceeinrichtung sowie einer örtlichen Einweisung innerhalb der Anlage werden pauschal 4 Stunden mit dem Stundensatz des Betriebspersonals berechnet.

1.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die Kommunikation zwischen den Zügen und der Leitstelle der Go-Ahead wird telefonisch über das öffentliche Netz abgewickelt.

1.5 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Neben den allgemein gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken gilt für die Serviceeinrichtung die „Bedienanweisung der Serviceeinrichtung“. Diese wird nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages dem Vertragspartner übergeben.

1.6 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Vor der Benutzung der Serviceeinrichtung hat sich der Zugangsberechtigte anzumelden (regelmäßig mindestens 7 Werktage im Voraus, ausgenommen Leistungen nach §4 (2) 2. AEG).

Aus der Anmeldung mit den Fahrzeugen im Zugverband müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Anzahl der Fahrzeuge
- Angaben zu einer Lademaßüberschreitung
- Anzahl der Radsätze
- Länge der Fahrzeugeinheit bzw. des Zuges, ggf. schleppende Triebfahrzeuge und deren Stellung im Zugverband
- Ankunft in der Serviceeinrichtung (Datum / Uhrzeit)
- Abfahrt aus der Serviceeinrichtung (Datum / Uhrzeit)
- Mitteilung über Gefahrgut nach GGVSE. Es sei darauf hingewiesen, dass die Serviceeinrichtung ist nicht für die Behandlung von Fahrzeugen mit Gefahrgut ausgerüstet und ausgelegt ist.

Die Information bedarf der Schriftform und kann per Fax oder per email erfolgen, die hierfür erforderlichen Ansprechpartner und Kontaktdaten sind der Anlage 3 der „Bedienanweisung der Serviceeinrichtung zu entnehmen.

Bei abweichender Nutzung (z.B. zu späte Zuführung, kürzere oder längere Aufenthaltszeiten, Abweichende Behandlung der Fahrzeuge) ist

Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen	[Besonderer Teil]
	Seite 5 von 8

dies der Leitstelle der Go-Ahead mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen. Diese entscheidet dann, wann ggf. alternativ die gewünschte Leistung erbracht werden kann.

1.7 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Die folgenden Kriterien kommen in genannter Reihenfolge bei einem Entscheidungsverfahren zum Tragen:

1. Der Zugang zur Wartungseinrichtung wird mit Bezug auf ERegG § 13 Abs. 3 (2) vorrangig für Fahrzeuge des Betreibers „Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH“ gewährt.

Der Zugang zu weiteren Serviceeinrichtungen, bestehend aus Waschanlage und Ver- und Entsorgungseinrichtungen für fahrzeuggebundene Toilettenanlagen erfolgt ebenfalls vorrangig für die Fahrzeuge des Betreibers „Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH“, um die Vorgaben aus dem geschlossenen Verkehrsvertrag erfüllen zu können.

2. Langfristige Verträge (in der Regel für eine Dauer von 2 Jahren abgeschlossen) zur Erbringung von Instandhaltungsdienstleistungen haben grundsätzlich Vorrang vor kurzzeitiger Nutzung. Ebenfalls haben Zusatzarbeiten an Fahrzeugen, für die bereits für andere Dienstleistungen Verträge bestehen, Vorrang vor anderen kurzzeitigen Nutzungen.

3. Im letzten Schritt erfolgt die Vergabe der Kapazitäten nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anträge.

1.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Siehe Anhang 1 der NBS-BT – Preisliste.

1.9 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Alle Entscheidungen über den Betrieb werden von der Leitstelle getroffen. Zudem gelten die Weisungsbefugnisse gemäß Regelungen in der „Bedienanweisung der Serviceeinrichtung“.

1.10. Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Go-Ahead wird nur bei Anmeldung von Serviceleistung und die Vertragspartner von bereits angemeldeten Serviceleistungen über Nutzungseinschränkungen bei Durchführung von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und damit zusammenhängenden etwaigen Nutzungseinschränkungen im Vertragszeitraum informieren.

Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen	[Besonderer Teil]
	Seite 6 von 8

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Zu der Serviceeinrichtung gehört eine Werkstatthalle, eine Anlage zu Ver- und Entsorgung von geschlossenen WC-Systemen und einer Außenreinigungsanlage. Ergänzt wird die Anlage um Bereitstellungsgleise von Fahrzeugen zum Übergang in die Verkehre der Go-Ahead.

Die Anlage mit ihrer Gleislänge von etwa 1.000 m ist außerhalb der Hallen elektrifiziert und entspricht mit Weichenradien von 190m und Neigungen bis 7,5 ‰ sowie Streckenklasse D4 den üblichen Anforderungen vergleichbarer Einrichtungen.

Die Serviceeinrichtung ist nicht für die Abstellung und das Betanken von Dieseltriebfahrzeugen oder der Versorgung von Dampflokomotiven geeignet. Ebenfalls sind keine Anlagen oder Einrichtungen für die Behandlung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern vorhanden, die gesamte Serviceeinrichtung ist aufgrund personeller und prozessualer Bedingungen nicht für die Aufnahme von Waggons mit Gefahrgut geeignet.

Es ist aufgrund der Brandmeldesysteme verboten, die Hallen mit in Betrieb befindlichen Dampf- oder Diesellokomotiven zu befahren.

Alle weiteren Beschreibungen des exakten Betriebs und des Befahrens der Infrastruktur sind in der „Bedienanweisung der Serviceeinrichtung“ geregelt, welche mit Abschluss einer Infrastrukturnutzungsvereinbarung dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird.

Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen	[Besonderer Teil]
	Seite 7 von 8

3. Entgeltgrundsätze

Die Preise für die jeweiligen Leistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

3.1. Grundsatz

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Gleise und Weichen) wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der zeitlichen Nutzung. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.

Die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt zur Bereitstellung eines Zuges zwischen der Infrastruktur des EIU GABW und dem Gleis innerhalb der Serviceeinrichtung, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauf folgenden bzw. vorangegangenen Nutzung der Serviceeinrichtung unmittelbar dient, ist kostenfrei.

3.2 Nutzungsabhängige Komponenten

Die Stromsäulen in der Service-Einrichtung sind nicht mit einzelnen Zählern ausgerüstet, daher muss die Abrechnung gemäß Preisliste pauschal erfolgen.

In der Pauschale für Neben- und Verbrauchskosten sind die Aufwendungen für Stromsteuer nach §3 Stromsteuergesetz sowie die EEG-Umlage enthalten.

3.3 Entgelte für die Nutzung der Außenreinigungsanlage

Die Anlagen dürfen nur so lange genutzt werden, wie es zur Durchführung der Fahrzeugaußenreinigung unbedingt erforderlich ist.

Der Preis für einen Waschvorgang in der Außenreinigungsanlage ist abhängig von der Fahrzeuglänge, d.h. nach Betriebszeit der Anlage.

3.4 Änderungen der Nutzung

Sollen Serviceeinrichtungen innerhalb des bestellten Zeitraumes zu anderen Zeiten oder nicht mehr genutzt werden, so sind Kündigungsfristen einzuhalten.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen die mindestens 5 Tage vor der geplanten Nutzung abbestellt wird, bleibt entgeltfrei.

Bei einer Abbestellung in der Zeit 5 Tage bis 24 h vor der geplanten Nutzung ist ein Stornierungsentgelt in Höhe von 90% des Entgeltes zu entrichten.

Bei einer Abbestellung unter 24 h vor der geplanten Nutzung ist das volle Entgelt der bestellten Leistungen zu entrichten.

Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen	[Besonderer Teil]
	Seite 8 von 8

Anlagen:

Anlage 1: Preisliste der Serviceeinrichtung Essingen

Stellung von Betriebspersonal je Stunde (Mindestberechnungszeit zwei Stunden)	134,50 €	pro Person pro Stunde
Abstellung von Fahrzeugen im Freien	10,00 €	pro Meter Länge und Stunde
Abstellung von Fahrzeugen in einer Halle	60,00 €	pro 10 m Fahrzeuglänge und angefangene 24h
Abstellung von Fahrzeugen in einer Halle über 72 h	90,00 €	pro 10 m Fahrzeuglänge und Tag nach 3 Tagen
Stromsäule, Längerfristige Nutzung	130,00 €	Monatliche Pauschale
Stromsäule, Tageweise Nutzung	13,00 €	pro angefangenem Kalendertag
Wasserfüllanlage	10,00 €	pauschal pro Nutzung pro Fahrzeug
Toilettenentsorgungsanlage	25,00 €	pauschal pro Nutzung pro Fahrzeug
Waschanlage	450,00 €	pro Waschvorgang, maximale Länge
	380,00 €	pro Waschvorgang, Länge bis 60m
	290,00 €	pro Waschvorgang, Länge bis 30m

(Preisbasis: 2018)